

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Bautechnikverordnung,
LGBl.Nr. XX/2020

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Bautechnikverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, soweit Landeskompetenzen berührt sind, im Baurecht.

Der Entwurf regelt im Wesentlichen, wie Gebäude mit Aufenthaltsräumen auszuführen sind, damit keine die Gesundheit der Benutzer gefährdende Gammastrahlung eintritt.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine erheblichen finanziellen Auswirkungen.

3. EU-Recht:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 2013/59/Euratom.

4. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die Verordnung hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 2):

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 2013/59/Euratom. Die verwendeten Begriffe sind gegebenenfalls im Sinne der Richtlinie 2013/59/Euratom zu verstehen.

Zu Z. 2 (§ 26 Abs. 3a lit. a bis c):

§ 26 Abs. 3a lit. a:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Artikel 74 Abs. 1 und 103 Abs. 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom. Der Referenzwert gemäß Artikel 74 Abs. 1 der Richtlinie 2013/59/Euratom von 300 Bq/m³ muss im Jahresmittel eingehalten werden.

Seitens des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus ist beabsichtigt, eine Radonverordnung zu erlassen, welche eine Liste der Gemeinden enthalten soll, die als Radonvorsorgegebiet oder Radon Schutzgebiet festgelegt sind.

Konkrete bautechnische Vorsorgemaßnahmen für den Radonenschutz bei Neu- oder Zubauten sowie Renovierungen, bei denen horizontale, erdberührte Bauteile bis zum Erdreich (Fundamentebene) neu errichtet werden, sind der ÖNORM S 5280-2 „Radon – Teil 2: Bautechnische Vorsorgemaßnahmen bei Gebäuden“ zu entnehmen.

Weitere Informationen sind der Radon-Informationseite des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (www.radon.gv.at) zu entnehmen.

§ 26 Abs. 3a lit. b:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Artikels 75 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2013/59/Euratom.

Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist eine gewisse Exposition gegenüber ionisierender Strahlung immer vorhanden. Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass über diese „externe Exposition“ hinaus nicht durch die Gammastrahlung aus Bauprodukten eine zusätzliche Strahlendosis entsteht, die die Gesundheit der Benutzer gefährdet.

§ 26 Abs. 3a lit. c:

Die Anforderung gemäß § 26 Abs. 3a lit. b wird auf jeden Fall erfüllt, wenn nur Bauprodukte verwendet werden, die keine nennenswerte Gammastrahlung emittieren.

Eine Liste von Materialien, die Gammastrahlung emittieren, findet sich im Anhang XIII der Richtlinie 2013/59/Euratom. Bauprodukte, die Materialien gemäß Anhang XIII der Richtlinie 2013/59/Euratom enthalten, können dann verwendet werden, wenn deren Emission von Gammastrahlung so gering ist, dass keine Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist. Dies ist jedenfalls dann erfüllt, wenn der Aktivitätskonzentrationsindex I gemäß Anhang VIII der Richtlinie 2013/59/Euratom den Wert 1 nicht überschreitet.

Die Verwendung von Baustoffen in Aufenthaltsräumen, für die sich gemäß Anhang VIII der Richtlinie 2013/59/Euratom ein Aktivitätskonzentrationsindex I größer als 1 ergibt, ist dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Referenzwert gemäß § 26 Abs. 3a lit. b trotzdem eingehalten wird. Dieser Nachweis kann im Einzelfall z.B. mittels einer Dosisberechnung erfolgen. Hinweise dafür können z.B. dem CEN/TR 17113 „Bauprodukte – Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen – Festlegung des Verfahrens zur Beurteilung der Strahlendosis und Klassifizierung von emittierter Gammastrahlung“ entnommen werden.

Die Anhänge VIII und XIII der Richtlinie 2013/59/Euratom, auf die im vorliegenden Entwurf verwiesen wird, lauten wie folgt:

„ANHANG VIII

Definition und Verwendung des Aktivitätskonzentrationsindex für die von Baustoffen emittierte Gammastrahlung nach Artikel 75

Für die Zwecke des Artikels 75 Absatz 2 sind für ermittelte Arten von Baustoffen die Aktivitätskonzentrationen der primordialen Radionuklide Ra-226, Th-232 (oder seines Zerfallsprodukts Ra-228) und K-40 zu bestimmen.

Der Aktivitätskonzentrationsindex I ergibt sich aus folgender Formel:

$$I = C_{\text{Ra226}}/300 \text{ Bq/kg} + C_{\text{Th232}}/200 \text{ Bq/kg} + C_{\text{K40}}/3000 \text{ Bq/kg}$$

wobei C_{Ra226} , C_{Th232} und C_{K40} die Aktivitätskonzentrationen in Bq/kg der jeweiligen Radionuklide im Baustoff sind.

Der Index bezieht sich auf die Gammastrahlungsdosis, die zusätzlich zur normalen Exposition im Freien in einem Gebäude abgegeben wird, das aus einem bestimmten Baustoff errichtet wurde. Der Index bezieht sich auf den Baustoff, nicht auf dessen Bestandteile, außer wenn diese Bestandteile selbst Baustoffe sind und gesondert als solche geprüft werden. Soll der Index auf diese Bestandteile angewendet werden, insbesondere auf Rückstände aus Industriezweigen, in denen natürlich vorkommende radioaktive Materialien verarbeitet werden, die zur Wiederverwertung den Baustoffen zugesetzt werden, ist ein geeigneter Mischungsfaktor zu verwenden. Der Aktivitätskonzentrationsindexwert 1 kann für die Ermittlung von Materialien, die bewirken können, dass der Referenzwert nach Artikel 75 Absatz 1 überschritten werden kann, als konservatives Screening-Instrument verwendet werden. Bei der Dosisberechnung sind andere Faktoren wie die Materialdichte und -dicke sowie Faktoren, die mit der Art des Gebäudes und der beabsichtigten Verwendung des Materials (Volumen- oder Oberflächenmaterial) in Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen.“

„ANHANG XIII

Als Anhaltspunkt dienende Liste von Baustoffen, die hinsichtlich ihrer emittierten Gammastrahlung in Betracht zu ziehen sind, nach Artikel 75

1. Natürliche Materialien

a) Alaunschiefer;

b) Baustoffe oder -zusätze natürlichen vulkanischen Ursprungs wie:

- Granitoide (z. B. Granite, Syenit und Orthogneis),

- Porphyre;

-Tuff;

- Puzzolan (Puzzolanasche);

- Lava.

2. Materialien mit Rückständen aus Industriezweigen, in denen natürlich vorkommende radioaktive Materialien verarbeitet werden, wie:

Flugasche;

Phosphorgips;

Phosphorschlacke;

Zinnschlacke;

Kupferschlacke;

Rotschlamm (Rückstand aus der Aluminiumproduktion);

Rückstände aus der Stahlproduktion.“